

Der

Kaufmann auf Reisen,

ein auf

praktische Erfahrung gegründeter Unterricht zur
Betreibung der Handels-Angelegenheiten

auf der Reise

oder

der Handlungsreisende,

dargestellt in seiner Vollkommenheit, wie er seyn muß, um durch
Wirken und Benehmen glückliche Erfolge sicher zu erzielen,

von

Christian Eberhard Döring.

Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage.

Frankfurt am Main, 1837.

Jäger'sche Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

V o r w o r t.



Der „Unterricht zur Betreibung der Handelsangelegenheiten auf der Reise,“ den ich hiermit zum zweiten Male darbiete, entsprang vor mehreren Jahren aus dem Briefwechsel, welchen ich, kurz vor meinem Austritt aus einem Frankfurter Handlungshause, mit einem jungen Freund angeknüpft hatte und fortsetzte, als ich von einer Fabrik meines Vaterlandes (Württemberg) ausschließlich für das Geschäft des Reisenden war in Dienste genommen worden. Von unseren kaufmännischen Schriftstellern ist das Fach des Reisenden wenig oder gar nicht bearbeitet gewesen; und doch bildet es den wichtigsten Theil der Handlungsgeschäfte. Bald auch zeigte es sich, daß ein unterrichtender Gefährte dem Handlungsgehülfen auf der Reise für wichtig, höchst nützlich erachtet wurde. Denn nicht lange nach dem ersten öffentlichen Auftreten meines „Kaufmannes auf Reisen“ reisete ein Duodez-Männlein auf literarischem Wege ihm nach, gleichsam als Echo, im Gewande der Anonymität sich wohlfeiler zum Mentor anbietend. Und — wie einst manchem Concurrenten

im Begegniß — so auch wünsche ich diesem: Glückliche Reise!

Nachdem ich meine Schrift durchsehen, ließ ich sie unverändert, damit es mir nicht ergehe, wie dem Maler, der bessert und verbessert, bis sein Gemälde — weniger Werth hat, denn zuvor. Mir genüget schon das Lob, womit die erste Auflage beehrt wurde durch J. M. Leuchs, den Matador unsrer Handelsliteratoren. Auch ist es angenehm, wohlthuend, wenn wir früher geäußerte Wünsche, Hoffnungen oder Ahnungen lesen, und von der Jetztzeit sie erfüllt sehen. Vermehrt aber habe ich diese zweite Auflage durch sieben Reiserouten, die sich theils auf meine eigene, theils auf die Praxis meiner Freunde gründen, und bei den meisten Orten auch einen Gasthof verzeichnen. (Keineswegs will ich indessen für Orte, wo mehrere Gasthöfe zur Auswahl sich befinden, irgend einen hierdurch bevorzugen; mehr als Einen zu benennen erlaubte der Raum nicht, und in Einem nur kann der Reisende logiren.) Ueberdies fügte ich eine kurze Inhalts-Anzeige bei, da sie Bedürfniß schien zu schnellem Nachschlagen für den einen oder den andern Fall.

Möge auch die gegenwärtige Auflage recht Vielen nützlich seyn, in der Außenwelt und für das innere Leben! Dieß wünscht aufrichtigst

O f f e n b a c h a. M., im Mai 1837.

Der Verfasser

Christian Eberh. Döring.

Inhalts = Anzeige.

Einleitung	Seite.
	1

Erste Abtheilung.

Erstes Kapitel.

Ueber die wesentlichen Geschäfte des Reisenden und die Art, sie zu vollführen.

§. 1. Waaren = Verkauf	46
§. 2. Einkassirung der ausstehenden Gelder	80
§. 3. Ueber Dispositionen	104

Zweites Kapitel.

Ueber besondere Vorfälle, welche mit dem Geschäftsgang in Beziehung stehen, und die Weise, wie man in solchen sich verhalten solle.

§. 1. Concurrency	125
§. 2. Störungen in der Route	159

Zweite Abtheilung.

Erstes Kapitel.

Sammlung und Anwendung meiner Beobachtungen
im Umgang mit Menschen.

- | | |
|---|-----|
| §. 1. Bemerkungen und Lehren im Allgemeinen | 199 |
| §. 2. Anmerkungen und Lehren im Einzelnen | 221 |

Zweites Kapitel.

Zurüstungen und Vorbereitungen zur Geschäftsreise.

- | | |
|--|-----|
| §. 1. Die zum Geschäftsgang selbst unentbehrlichsten Gegenstände | 273 |
| §. 2. Ueber Kleidungsstücke und andere Geräthschaften : | 310 |
| §. 3. Von der Art zu reisen | 314 |
| §. 4. Ueber Reiten und Fahren | 321 |

Drittes Kapitel.

Nachträgliche Bemerkungen.

- | | |
|---|-----|
| §. 1. Ueber das Verpacken unterwegs | 347 |
| §. 2. Schlußrede | 364 |
-

Verhaltens- : Vorschrift

für Herrn N. N., meinen Reisediener,

wornach sich derselbe pünktlich, bei Strafe des Schaden-Ersatzes und Zinsenvergütung, zu richten hat. Nämlich:

Art. 1. Herr N. N. reiset mit dem Postwagen nach und suchet in diesen Städten mich mit guten, rechtlichen und zahlungsfähigen Kaufleuten in Handelsverbindung zu setzen. Demnach soll er in E. . . über die Verhältnisse der daselbst angetroffenen Handelshäuser, bei den Herren N. N. Erfundigung einziehen.

Art. 2. Für seine Hauptausgaben, welche vorzüglich die Postwagengelder, Kost und Wohnung betreffen, sind ihm hiemit fl. — für jeden Tag zugestanden. Er wird daher alle Monate die Summe von fl. — durch Kreditbriefe von mir empfangen, worüber er keine Rechnung abzulegen hat.

Art. 3. Der Hauptzweck seiner Reise ist, daß er sich alle Mühe gibt, Handelshäuser aufzufinden, mit denen ich folgende Geschäfte betreiben könne:

1. Actives und passives Kommissionsgeschäft, gegen 2 % einfache Kommissionsgebühr, und 4 % für Kommission mit del Credere.
2. Daß er bei jedem meiner Handlungsfreunde einen activen und passiven Kredit bis zur Summe von fl. — eröffne, unter gegenseitiger Zinsenvergütung à 6 % für's Jahr, halbjährig abzurechnen.

3. A parcourir les manufactures et fabriques pour s'informer de l'espèce, de la qualité, des conditions de la fabrication, quels sont les articles les plus ou moins recherchés, quels sont les usages relatifs aux transactions de ces articles et quelle est la manière dont ils s'envoient, se reçoivent, quels sont les fraix, dont ils sont susceptibles et quelles sont les conditions des marchés.

Art. 4. Monsieur N. N. ne conclurra rien, n'arrêtera rien, pour toutes ces choses il s'entendra aux propositions qu'il me donnera au plus promptement possible, en engageant la personne à m'écrire: dans ce cas il me sera loisible d'accepter ou de refuser.

Art. 5. Si cependant Mr. N. N. trouve quelque opération d'un avantage évident, et dont le délai exprimé dans le précédent article pourroit nuire, — il conclurra sur le champ suivant l'usage du lieu; dans ce cas il ne pourra m'engager que jusqu'à la somme de fr. —; et aussitôt la transaction terminée il sera tenu de m'en donner avis. Dans tous les cas il ne pourra conclure aucun marché payable à vue mais au moins à quinze jours de date.

Art. 6. S'il trouve une spéculation de l'espèce, dont il a été parlé dans l'article précédent, qui exige une mise plus forte que

3. Daß er die Manufakturen und Fabriken durchgehe und sich allda über die Gattung, Eigenschaften und Verhältnisse der Fabrikate belehren lasse; auch sich erkundige, welches die mehr oder minder begehrten Gegenstände sind? was für Gebrauche bei ihrem Umtrieb statt finden? und auf welche Art die Aus- und Einfuhr derselben geschieht? ferner, wie viel Fracht und andere Kosten sie tragen können? und unter welchen Bedingungen sie erhandelt werden.

Art. 4. Bei allen diesen Dingen darf jedoch Herr N. N. nichts unternehmen, nichts abschließen; sondern er soll mir bloß Vorschläge deshalb machen, und zwar so schleunig als möglich, indem er die Freunde auffordert, gleichfalls an mich zu schreiben. Auf diesen Fall bleibt es mir ganz freigestellt, die gethanen Vorschläge einzugehen oder abzuweisen.

Art. 5. Wenn aber Herr N. N. irgend eine Unternehmung zu machen findet, deren vortheilhafter Erfolg klar vor Augen liegt, und bei welcher die in vorstehendem Artikel angezeigte Zögerung Schaden bringen könnte: so hat derselbe auf der Stelle den Handel, nach Platzgebrauch, abzuschließen; jedoch auf solche Weise, daß ich nur bis zu der Summe von fl. — verbindlich gemacht bin; und nach geschlossenem Vertrag ist er gehalten, mir sogleich Bericht zu erstatten. In keinem Fall darf Herr N. N. einen Kauf „bei Sicht zahlbar“ schließen, sondern höchstens „Wierzehn Tage dato“.

Art. 6. Sollte sich ihm eine, in dem vorstehenden Artikel besprochene, Unternehmung zeigen, die aber eine

fr. — il pourra la faire de compte en participation jusqu'à concurrence de cette somme; cependant dans aucun cas il ne pourra s'engager pour le coparticipant.

Art. 7. Tous ces ordres ponctuellement exécutés, lors que Mr. N. N. recevra de moi celui de revenir, il sera obligé de partir très promptement sauf le cas, où il y auroit des opérations commencées et non achevées. Dans cette hypothèse seulement il restera jusqu'à ce qu'elles soient achevées et aussitôt qu'elles le seront, il sera obligé de partir sans pouvoir en commencer d'autres.

Art. 8. Il est rigoureusement prohibé à Mr. N. N. de faire sous quelque prétexte ou raison que ce soit, aucune espèce d'affaires de commerce pour son compte à peine de dédommagement prononcé par experts.

Art. 9. Satisfait de services de Mr. N. N. et suivant les avantages qu'il m'aura procurés je me réserve la faculté de lui accorder fr. — plus ou moins, sans cependant que sous quelque prétexte ou raison il puisse dans aucun cas exiger cette somme, voulant absolument rester le maître de la lui accorder si bon me semble.

Faite double à

Paris ce —

N. N.

stärkere Einlage, als fl. — erfordert: so kann er solche für gemeinschaftliche Rechnung bis auf besagte Summe in's Werk setzen; allein mich in keinem Fall für den Antheil des Mitinteressenten verbindlich machen.

Art. 7. Sobald Herr N. N., nach pünktlicher Vollziehung all' dieser Aufträge, zur Nachhausreise von mir aufgefordert wird, soll er sie unverweilt antreten; ausgenommen den Fall, daß er Unternehmungen angefangen und sie noch nicht vollendet hätte. Nur in diesem angenommenen Fall hat er sich noch so lange aufzuhalten, bis dieselben beendigt sind; hernach aber ist er verbunden, sogleich abzureisen und keine neue mehr einzuleiten.

Art. 8. Herr N. N. darf für seine eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weß Namen sie auch seyen, und aus welcher Absicht, oder unter welcher Ausflucht es auch geschehen mögte. Solches wird ihm hierdurch strenge und bei Strafe des Ersazes verboten, welcher von Sachverständigen wird bestimmt werden.

Art. 9. Ich behalte mir indessen vor, dem Herrn N. N. fl. — (mehr oder weniger, je nachdem ich mit seinen Diensten und dem mir verschafften Nutzen zufrieden seyn werde), zum Geschenk zu machen; jedoch, ohne daß er aus irgend einem Grund oder Vorwand darauf sollte Anspruch thun können, indem ich hierin durchaus nach meinem Gutdünken freien Willen zu haben verlange.

Doppelt ausgefertigt.

..... den — 1820.

N. N.
